

Satzung

des Anglersportvereins Rheine e.V.

- ASV Rheine -

Gegründet am 07.06.1964

Stand: März 2016

- geändert lt. Jahreshauptversammlung vom 13.03.2016

Anhang:

Ehrenratsordnung

vom 13.03.2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins.....	3
§ 3 - Mitgliedschaft.....	4
§ 4 - Aufnahme, Beiträge, Umlagen, Gebühren.....	4
§ 5 - Ende der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 - Disziplinarstrafen.....	6
§ 7 - Rechte und Pflichten.....	6
§ 8 - Vorstand.....	7
§ 9 - Ehrenrat.....	8
§ 10 - Finanzwesen.....	8
§ 11 - Versammlungen.....	8
§ 12 - Hauptversammlung.....	9
§ 13 - Vereinsjugend.....	9
§ 14 - Protokolle.....	9
§ 15 - Satzungsänderung und Auflösung.....	9
§ 16 - Ermächtigung.....	10
Ehrenratsordnung.....	10

§ 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Sportfischerverein Anglersportverein Rheine e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern. Er hat seinen Sitz in Rheine und ist im Vereinregister des Amtsgerichts unter der Nummer 221 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Rheine. Der Anglersportverein ist Mitglied im Landesfischereiverband Westfalen u. Lippe e.V., dessen Satzung und Richtlinien er anerkennt.

§ 2 **Zweck und Aufgaben**

Der Verein bezweckt:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens durch:
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge , Kurse und Lehrgänge,
 - d) Aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt, Gewässer-, Natur und Tierschutzes.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von:
 - a) Fischgewässern und Freizeitgelände,
 - b) Booten und den dazugehörigen Anlagen,
 - c) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
 - d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe,
 - e) Der Verein betreibt und fördert den Castingsport. Für interessierte Mitglieder bietet der Verein Trainingsstunden und auch den Besuch von Wettkampfveranstaltungen an.
3. Förderung der Vereinsjugend.
4. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 10. Lebensjahr vollendet und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und Fischereiordnung verpflichtet. Sofern Kinder das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können sie ebenfalls Mitglied werden, unterliegen jedoch den einschränkenden Regelungen bei der Fischereiausübung gemäß dem Landesfischereigesetz NRW. Die Zehn- bis Achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern ohne selbst die Sportfischerei ausüben zu wollen.

Fördernde Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten und das Recht:

- a) an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

§ 4 Aufnahme, Beiträge, Umlagen und Gebühren

Die Aufnahme geschieht auf Antrag an den Vorstand.

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Umlagen und Beiträge sind vor der Aufnahme für ein Jahr im Voraus zu entrichten und nachzuweisen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

Beiträge, Umlagen und Gebühren für das kommende Vereinsjahr werden über eine Einzugsermächtigung, die jedes Mitglied dem Verein zu erteilen hat, aus verwaltungstechnischen Gründen bereits im November des laufenden Jahres eingezogen. Auf Wunsch werden dem Vereinsmitglied die notwendigen Fischereipapiere gegen Erhebung einer zusätzlichen Gebühr zugeschickt. Dazu muss das Mitglied dem Verein die ausgefüllte Fangliste bis zum 30.11. eines Jahres zuschicken. Für später eingehende Fanglisten wird eine Verzugsgebühr erhoben. Für alle anderen Mitglieder besteht zu Jahresbeginn die Möglichkeit, die Fischereipapiere an zuvor bekannt gegebenen Terminen abzuholen. Bei Barzahlungen ist aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes ebenfalls eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

Mitglieder, die sich für den Verein in vollem Umfang einsetzen und Leistungen erbringen, die über das normale Maß hinausgehen, können auf Beschluss des Vorstandes von der einmaligen Beitragspflicht befreit werden.

Die Gebühren, Umlagen und Beiträge von Mitgliedern sind eine Bringschuld. Mitglieder, die mit Ihren Zahlungen in Verzug geraten, haben die dem Verein entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Sollte ein Mitglied trotz Zahlungserinnerung in Verzug geraten, so entscheidet der Vorstand über die Beitreibung der Außenstände oder über den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Die Voraussetzung für den Erhalt neuer Fischereipapiere ist die Abgabe einer ausgefüllten Fangliste

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1) freiwilligen Austritt.
- 2) Tod des Mitgliedes.
- 3) Ausschluss.
- 4) Auflösung des Vereins.

Zu 1)

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum 15.11. eines Jahres, unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Zu 2)

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu 3)

A Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
- b) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat,
- c) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
- d) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist,
- e) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereines durch sein Verhalten geschädigt hat.

B Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand gemäß §6 auf die dort genannten Disziplinarstrafen zurückgreifen.

C Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet entgeltlich.

D Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu ver-

werfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrengericht sind unstatthaft.

E Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Sportfischens an den Vereinsgewässern und zu Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 6 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinrechten oder Fischereierlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereins- und Verbandsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen bis zu 250,- Euro,
- c) Verweis mit oder ohne Auflage,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- e) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen Entscheidungen nach a, b und e ist die Anrufung des Ehrenrates möglich. Dieser entscheidet endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
- b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen,
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) festgestellte Verstöße gegen die Vereinssatzung oder Fischereiordnung dem Vorstand zu melden und
- e) die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich und jährlich in voller Höhe im Voraus zu entrichten und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

3. Die Rechte der Mitglieder entfallen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht vorgenommen wurden oder durch Quittungsbelege, Beitragsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für vier Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Geschäftsführer,
 4. dem Kassierer,
 5. dem Gewässerwart,
 6. dem Jugendleiter,
 7. dem Angelwart,
 8. dem Pressewart.
2. Vorstand im Sinne von § 26 des BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der Geschäftsführer und der Kassierer können den Verein nur gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis machen sowohl der zweite Vorsitzende als auch der Geschäftsführer und der Kassierer von ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist. Zur Unterstützung der Vereins- oder Jugendarbeit kann der Vorstand bei Bedarf weitere Mitglieder benennen.
3. Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Entscheidungen können nur getroffen werden, wenn mindestens der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Zur Abwicklung seiner Aufgaben erstellt der Vorstand einen Geschäftsverteilungsplan. Hierin sind die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt. Dieser Geschäftsverteilungsplan kann jederzeit vom Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden und Bedarf dazu nicht der Zustimmung der Jahreshauptversammlung. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden. Angefallene Kosten und Aufwendungen, die dem Vorstandsmitglied im Rahmen seiner Tätigkeit entstanden sind (z. B. Auslagen für Telefon, Fahrtkosten, Porto etc.) werden vom Verein erstattet. Diese Erstattung kann auch im Rahmen einer jährlichen und pauschalen Aufwandsentschädigung vorgenommen werden, die sich nach der jeweiligen Funktion des Vorstandsmitgliedes richtet.

§ 9 Ehrenrat

Der Ehrenrat hat die Aufgabe eines Schlichtungsausschusses. Das Nähere regelt die Ehrenratsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist (s. Anlage).

§ 10 Finanzwesen

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einen durch diesen beauftragten Vorstandmitglied sowie den Revisoren jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die Revisoren sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 11 Versammlungen

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 12 Hauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgabe:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - b) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen,
 - c) den gesamten Vorstand einschließlich der Obmänner und deren Stellvertreter zu wählen sowie die Beisitzer zu ernennen,
 - d) zwei Revisoren für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wiedergewählt werden kann. Revisoren dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Die Wahl muss durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.
2. Eine außergewöhnliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Absatz 1. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden. Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 15 zu treffen.

§13 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend des ASV Rheine e. V. führt und verwaltet sich selber und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 14 Protokolle

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen

zurückerhalten. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheine, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Anhang:

Ehrenratsordnung

- a) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern.
- b) Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch die Jahreshauptversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Die gewählten Ehrenratsmitglieder wählen aus ihren Reihen den Ehrenratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Gewählt werden kann jedes Mitglied, welches besonders in Bezug auf die Sportfischerei unbescholten ist, darüber hinaus seit mindestens 5 Jahren Mitglied in der Seniorengruppe ist und sonst kein weiteres Amt im Verein innehat.
- c) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, in allen Streitfällen unter den Mitgliedern oder auch im Zusammenhang mit Vorstandsbeschlüssen gem. §6 (Diziplinarstrafen) der Satzung als Schlichtungsausschuss tätig zu werden, sofern er vom Vorstand oder einem Mitglied hierzu angerufen wird. Hierbei müssen immer alle Beteiligten, d. h. sowohl der Anschuldigende, als auch der Beschuldigte gehört werden. Jeder Beschuldigte hat das Recht, ein Mitglied seiner Wahl zu seiner Verteidigung zu benennen.
- d) Die Sitzungen des Ehrenrates werden vom Ehrenratsvorsitzenden auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes einberufen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Sitzungsablauf vollständig wiedergibt und gestellte Anträge und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Es wird den Beteiligten zugestellt.
- e) Gegen den Beschluss des Ehrenrates können die Beteiligten Einspruch einlegen. In einem solchen Fall muss neu verhandelt werden. Der dann gefasste Beschluss ist endgültig.